

IV. Regierungsvorlage betreffend Subventionsgesuch der Alpgenossenschaft Kleinsteig.

(Referent: Fr. Schlegel).

Mit Landtagsbeschluss vom 23. Dezember 1908 wurde dies Gesuch dahin beschieden, daß zuerst durch die fürstliche Regierung ein technisches Gutachten über den Wert der geplanten Verbauung am Saminabach eingeholt werden soll.

Der fürstliche Regierungskommissär legte in der Sitzung vom 19. November 1909 der Finanzkommission ein von unserem Landestechniker verfaßtes Gutachten vor. In demselben wurden sachlich und mit großer Gründlichkeit nicht nur die Kosten, sondern auch die Folgen einer solchen Eindämmung des Saminabaches dargelegt. Die Samina muß als ein schlimmer Wildbach bezeichnet werden.

Bei Hochwasser würde durch die geplante Regulierung der Abfluß des Wassers eine viel größere Schnelligkeit erlangen und dadurch wäre die Gefahr der Abrutschung der Borde an den weiter unten liegenden Stellen viel größer wie bisher.

Nach der im Gutachten aufgestellten Berechnung würden sich die Kosten einer solchen beidseitigen Verbauung per laufenden Meter auf Kr. 43.04 stellen, dies macht auf die ganze Strecke den Betrag von Kr. 51,600. Diese Summe steht aber in keinem Verhältnis zu den durch die Regulierung zu erhoffenden Vorteilen.

Dagegen wird in dem Gutachten empfohlen für jetzt nur den Teil der rechtsseitigen Flußstrecke bei der Kleinsteigerwiese, nach den Vorschlägen der Alpgenossenschaft mittelst eines Verbaues zu sichern, um die gefährdeten Stellen vor weiterem Abbruch zu schützen. Die Kosten für eine solche Sicherung würden sich auf genannter Strecke auf Kr. 2432 belaufen.

Die Kommission spricht sich auch für eine derartige Schutzbaute aus und schlägt Ihnen vor, die Hälfte der dabei auflaufenden Kosten auf Landesrechnung zu übernehmen und zwar im Sinne des Rufebaugesetzes.

Damit soll nicht ausgeschlossen sein, für später eine derartige Verbauung zur Sicherung der gefährdeten Stellen auch weiter gegen Ballina hin auszuführen.

V. Antrag der Finanzkommission betr. Verbot des Automobilverkehrs.

(Referent: F. Schlegel).

In der Sitzung vom 21. Dezember 1908 stellte der Landtag an die fürstliche Regierung das Ersuchen, eine Verfügung zu erlassen, welche den Automobilverkehr in ähnlicher Weise wie das im benachbarten Kanton Graubünden der Fall ist, verbietet und nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Ausnahme zu gestatten. Der Regierungskommissär erklärte in der damaligen Sitzung, daß die Gründe für den Antrag wohl berechtigt wären, es sei jedoch schwierig eine solche Verordnung zu erlassen und es sollen fürs erste statistische Erhebungen gemacht werden über die Anzahl der im Lande verkehrenden Automobile.

Nach den bei den Zollämtern eingezogenen Erkundigungen sind in den letzten zwei Jahren jährlich etwas zu 300 Automobile durchgefahren. Dazu kämen noch diejenigen, welche von Vorarlberg unser Land besuchen und auch wieder dahin zurückkehren, ohne ein Zollamt zu berühren. Der Regierungskommissär erklärte sich auch dieses Jahr wieder gegen das vollständige Verbot betreff Automobilverkehrs.

Nach längerer Besprechung einigten der Regierungsvertreter und die Finanzkommission sich dahin, daß der Verkehr mit Automobilen nur auf der Hauptstraße mit den Zufahrtswegen